komba rundschau
schleswig-holstein
Mitgliedermagazin der komba gewerkschaft s-h
Heft November 2025

Die Luft für Schleswig-Holstein wird dünner

Fachgewerkschaft für den öffentlichen Dienst.
Rechtsschutz. Streikgeld. Durchsetzungsfähigkeit

Besoldung auf dem Prüfstand

In einem vom dbb sh und der komba sh getragenen Verfahren hat das Verwaltungsgericht Schleswig am 11. November 2025 entschieden. Streitpunkt war, ob das seit 2022 geltende Besoldungsrecht in Schleswig-Holstein noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Das Gericht äußerte erhebliche Zweifel daran, da die Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 11 teilweise weniger als 15 Prozent über dem Niveau der Grundsicherung liegt und die Abstände zu höheren Besoldungsgruppen deutlich geringer sind.

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 3.

komba gewerkschaft schleswig-holstein

Fachgewerkschaft im
dbb beamtenbund und tarifunion schleswig - holstein

Inhalt

VG Schleswig Besoldung 3

Alimentation-Anträge 3

Versorgungsfonds 3

Weihnachtsgeld 4

Familienergänzungszuschläge 5

Tarifpolitische Experimente 6

Bürgergeld Vorstandsgehälter 7

Husum Wind 7

Kreisverband Kiel – Schiffshebewerk 8

Kreisverband Nordfriesland – Jahreshauptversammlung 9

Streikabzüge 10

Freistellung Reserveübung 11

komba Bundesmagazin

Impressum:

komba gewerkschaft schleswig-holstein -

Fachgewerkschaft für den öffentlichen Dienst,
Hopfenstraße 47, 24103 Kiel
Telefon 0431 535579-0
E-Mail: info@komba-sh.de,
Internet: www.komba-sh.de

Redaktion:
Magdalena Wilcke, Daniel Schlichting

Beiträge:
Andreas Vollmer (AV), Michael Wieck (MW), Kai Tellkamp (KT), Christian Sehlleier (CS)

Fotos: eigene, pixabay, fotolia, freepik
Auflage: ca. 3.900 Stück
Redaktionsschluss: 30. Oktober 2025

Die komba rundschau wird an die Mitglieder der komba gewerkschaft schleswig-holstein abgegeben. Sämtliche Kosten sind durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Nachdruck und sonstige Verbreitung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verlag: dbb Verlag GmbH Internet: www.dbbverlag.de.
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de.

Verlagsort und Bestellanschrift: Friedrichstraße 165, 10117 Berlin

Telefon: 030.7261917 - 0

Telefax: 030.7261917 - 40

Liebe Kolleg*innen,

die anstehenden Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) stehen vor der Tür – und sie betreffen uns alle.

Die Erwartungen sind groß, denn nach Jahren steigender Belastung, Personalmangel und wachsender Verantwortung ist es an der Zeit, dass die Leistungen der Beschäftigten endlich angemessen honoriert werden.

Wir fordern eine faire Entgelterhöhung, die die Inflation ausgleicht und Wertschätzung spürbar macht. Auch wenn die Länder-Verhandlungen unmittelbar die Tarifbeschäftigten betreffen, wirken sich ihre Ergebnisse mittelbar auf die Beamtinnen und Beamten in den Kommunen und im Land aus. Deshalb ist es wichtig, dass wir als gesamte komba-Familie – Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte – geschlossen hinter unseren Forderungen stehen. Ein starkes Ergebnis in den Tarifverhandlungen schafft auch die Grundlage für eine entsprechende Übertragung auf den Beamtenbereich.

Doch Erfolge kommen nicht von allein. Sie brauchen Engagement, Beteiligung und sichtbare Unterstützung. Jede und jeder Einzelne ist gefragt: durch Teilnahme an Aktionen, Kundgebungen und Solidaritätsbekundungen. Nur wenn wir gemeinsam zeigen, dass wir es ernst meinen, wird unsere Stimme gehört.

Solidarität ist das Fundament gewerkschaftlichen Handelns. In einer Zeit, in der gesellschaftlicher Zusammenhalt wichtiger ist denn je, kommt es auf uns an. Gemeinsam – tarifbeschäftigte und verbeamtete Kolleginnen und Kollegen – stehen wir für Fairness, Respekt und ein starkes Miteinander im öffentlichen Dienst.

Mit kollegialen Grüßen

Daniel Schlichting
Landesvorsitzender

Hübner-Berger / Weiß / Benning / Warnecke

Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte

(Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)

18. Nachlieferung, September 2025, 148 Seiten 49,90 Euro

In der aktuellen Lieferung wurden Aktualisierungen in zahlreichen Paragrafen eingearbeitet. Eine besonders umfangreiche Überarbeitung erfolgte in den §§ 36, 51, 52, 60, 61, 83, 84 und 88. Auch Anhang 6 wurde auf den neuesten Stand gebracht. Neue Stichwörter sorgen für ein leichteres Auffinden relevanter Textstellen.

Verwaltungsgericht Schleswig rügt Besoldung – **jetzt Ansprüche sichern**

Das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig hat in einem vom dbb sh und der komba gewerkschaft sh unterstützten Verfahren große verfassungsrechtliche Zweifel am seit 2022 geltenden Besoldungsrecht im Öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein festgestellt.

Das Gericht hat bestätigt:
Bis A 11 wird der Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung vielfach unterschritten, die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen sind viel zu eng. Der Fall liegt nun beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), da ein VG kein Gesetz aufheben kann. Die Einordnung des örtlichen Finanzministeriums, es gebe lediglich unterschiedliche Berechnungsauffassungen, greift dabei viel zu kurz: Das Gericht benennt klare Defizite und die Verfassungswidrigkeit.

Verbeamtete müssen jetzt handeln: Stellen Sie die haushaltsnahe Geltendmachung für ihre amtsangemessene Alimentation 2025. Prüfen Sie zusätzlich Familienergänzungszuschläge für 2022 bis 2025. Diese Ansprüche aus 2022 verjähren am 31.12.2025. Unsere komba-Mitglieder haben diese Anträge bereits per Mail zugeschickt bekommen. CS ■

Rechtslage bei der Besoldung ist noch unklar: **Die Absicherung ergänzender Ansprüche erfordert nochmals Anträge**

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht erklärt hat, zeitnah ausstehende Entscheidungen zu treffen: Noch steht nicht fest, ob die im Norden gewährte Besoldung gegen die Verfassung verstößt. Wenn sich bestehende Bedenken gegen die Besoldungsreform aus dem Jahr 2022 bestätigen und Korrekturen erforderlich werden, kommen Nachzahlungen nur für diejenigen Beamtinnen und Beamten in Frage, die vorsorglich entsprechende Anträge gestellt haben. Das gilt auch für das Jahr 2025.

Wer bis zum Jahresende keinen Antrag stellt, würde eine gegebenenfalls nachgebesserte Besoldung voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt erhalten, entsprechend dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen. Den in der komba organisierten Beamtinnen und Beamten stellen wir ergänzende Informationen und Antragsmuster gern zur Verfügung. Sollten Ihnen keine Informationen vorliegen, wenden Sie sich gern an unsere Geschäftsstelle. KT ■

Auswirkungen der Haushaltskrise: **Landesregierung scheut nicht vor Griff in den Versorgungsfonds**

Dass die öffentlichen Kassen auf Bundes- Landes- und Kommunalebene erheblich unter Druck sind, ist offenkundig. Komba und dbb setzen sich dafür ein, dass die Probleme nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden. Deren Ansprüche müssen verteidigt werden, auch um die Aufgaben des öffentlichen Dienstes zuverlässig mit leistungsfähigem und -bereitem Personal erfüllen zu können.

Im Fokus liegt unter anderem die anstehende Einkommensrunde für die Länder, aber auch die politischen Vorstellungen zur Verbesserung der Haushaltslage. Beispielhaft widmen wir uns an dieser Stelle dem Vorhaben der Landesregierung, dem Versorgungsfonds des Landes zunächst 300 Millionen Euro für das Jahr 2026 zu entnehmen. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für weitere Entnahmen im Folgejahr geschaffen werden.

Die außerordentliche Entnahme von Mitteln aus dem Versorgungsfonds, die im Wege der Haushaltsgesetzgebung ermöglicht werden soll, wird von der komba und dem dbb entschieden abgelehnt.

Mit den Entnahmen sollen kurzfristige Haushaltsengpässe durch zusätzliche Entnahmen aus dem Versorgungsfonds aufgefangen werden. Diese Entnahmen werden von Beamtinnen und Beamten als sachwidrige Zweckentfremdung (wir möchten nicht verschweigen, dass häufig sogar das Wort „Veruntreuung“ bemüht wird) von Rücklagen empfunden, die insbesondere von ihnen selbst finanziert wurden und ausschließlich zur Finanzierung ihrer Ansprüche dienen. Damit droht nach unserer Überzeugung erneut ein schwerer Vertrauensverlust der Beamtinnen und Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn – dem Land Schleswig-Holstein - und gegenüber den für den vorgesehenen Schritt verantwortlichen demokratischen Institutionen.

Darüber hinaus würde mit der Beschlussfassung ein vielgelobter fraktionsübergreifender Konsens empfindlich beschädigt. Denn das Versorgungsfondsgesetz wurde seinerzeit von allen Fraktionen unterstützt. Die jetzt vorgesehene Maßnahme wird nach unserem Verständnis der daraus resultierenden besonderen demokratischen Verantwortung nicht gerecht.

Nicht zuletzt würde mit der Beschlussfassung ein wirksames Instrument der Generationengerechtigkeit empfindlich beschädigt. Denn der Versorgungsfonds soll dazu beitragen, dass nachfolgende Generationen nicht übermäßig mit der Finanzierung von Ansprüchen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger belastet werden.

Wir verkennen nicht, dass mit der vorgesehenen Änderung die materiellen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten nicht unmittelbar berührt werden. Jedoch werden ganz klar Forderungen begünstigt, (Versorgungs-) Kosten der Beamtinnen und Beamten zu reduzieren. Die fehlenden Rücklagen verschärfen die Herausforderung, die Kosten aus dem laufenden Haushalt zu finanzierenden. Dadurch wird es künftig noch einfacher, Beamtinnen und Beamte für die Schieflage öffentlicher Haushalte verantwortlich zu machen. Dies wird dazu führen, dass der gesellschaftliche und politische Druck auf die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten beziehungsweise der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weiter zunimmt.

Dies ist auch mit Blick auf die so wichtige Nachwuchsgewinnung kontraproduktiv. Bereits jetzt sind junge Menschen mit der aus verschiedenen Richtungen lancierten Forderung konfrontiert, die Versorgungskosten müssten gesenkt werden. In der Folge wird eines der noch verbliebenen Argumente für das Berufsbeamtentum, nämlich eine gute Altersversorgung, empfindlich entwertet. Pikant ist, dass die im nächsten Jahr vorgesehene Entnahme von 300 Millionen Euro ziemlich genau dem aktuell bezifferbaren Schaden durch die gefloppte Förderung von Northvolt für die Batteriezellenfabrik in Heide entspricht.

Es ist nicht vermittelbar, wenn die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für politische Fehlentscheidungen haften müssen. Der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wird mit Spannung erwartet. KT ■

Tabelle steht vor Veränderungen
„Weihnachtsgeld“-Ansprüche in 2025

Ein letztes Mal sehen die Weihnachtsgels-Ansprüche so aus, wie in der untenstehenden Tabelle dargestellt.

Denn für die Tarifbeschäftigten bei den Kommunen und beim Bund wurden im Zuge der letzten TVöD-Tarifrunde höhere Werte vereinbart, die ab dem Jahr 2026 greifen.

Damit einhergehend wurde der Anspruch der Beschäftigten geschaffen, auf eigenen Wunsch einen Teil des „Weihnachtsgeldes“ in bis zu drei zusätzliche freie Tage umzuwandeln (wir haben berichtet und geben noch weitere Detailhinweise). Ob diese Entwicklungen auch für die Tarifbeschäftigten der Länder zu verzeichnen sind, wird die im Dezember beginnende TV-L-Tarifrunde für die Beschäftigten der Länder zeigen.

Auch bei den geltenden Regelungen für Beamtinnen und Beamte sind Veränderungen denkbar.

Diese könnten aus der Übertragung des Tarifergebnisses, aber auch aus anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur „amtsangemessenen Alimentation“ resultieren. 2026 verspricht allein deshalb ein spannendes Jahr zu werden, in dem die komba und der dbb die von den Mitgliedern verliehene Kraft nutzen wird, Verbesserungen zu erreichen. KT ■

Tarifbeschäftigte - Auszahlung mit den Novemberbezügen 2025

Werte gemäß geltender Tarifregelungen			
Entgeltgruppen	**Kommunen TVöD VKA**	**Bund TVöD Bund**	**Länder TV-L**
EG 1 - 4	84,51 %	90 %	87,43 %
EG 5 - 8	84,51 %	90 %	88,14 %
EG 9a - 11	70,28 %	80 %	74,35 %
EG 12	70,28 %	80 %	46,47 %
EG 13	51,78 %	60 %	46,47 %
EG 14 - 15	51,78 %	60 %	32,53 %
Auszubildende	90 %	90 %	95 %

Beamtinnen und Beamte - Auszahlung mit den Dezemberbezügen 2025

Werte gemäß Sonderzahlungsgesetz		
Status	**Allgemeiner Betrag**	**Sonderbetrag je Kind**
A 2 – A 10	660,00	400,00
A 11und höher	./.	400,00
Anwärter/-innen	330,00	400,00
Versorgungsempfänger… …aus A 2 – A 10	330,00	400,00
…aus A11und höher	./.	400,00

Die Prozentwerte beziehen sich auf das monatliche Entgelt gemäß Tarifregelung. Die ungeraden Werte bei Kommunen und Ländern resultieren aus der befristeten Aussetzung der Dynamisierung. Für spezielle Entgeltgruppen (Pflege sowie Sozial- und Erziehungsdienst) gelten die jeweiligen Zuordnungsregelungen.

Verjährungsfristen beachten:
Ansprüche auf Familienergänzungszuschläge nicht liegen lassen

Viele Beamtinnen und Beamte sind offenbar nicht über Ansprüche auf Familienergänzungszuschläge informiert.

Mit diesen familienbezogenen Besoldungsansprüchen soll der Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung gewährleistet werden. Auch wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen, sind viele Beamtinnen und Beamte anspruchsberechtigt. Erforderlich ist jedoch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Dienstherrn. Sie sollte gegebenenfalls erfolgen, bevor die Verjährung eintritt.

Was versteht man unter Familienergänzungs zuschlägen?

Es handelt sich um zusätzliche familienbezogene Besoldungsbestandteile, mit denen das Land Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einhalten möchte.

Die Zuschläge werden Beamtinnen und Beamten gewährt, die einen kinderbezogenen Familienzuschlag erhalten und deren Nettoeinkommen den Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung nicht um mindestens 15 Prozent überschreitet. Bei den im Jahr 2022 eingeführten und inzwischen weiterentwickelten Zuschlägen handelt es sich zwar um einen durchaus strittigen Weg, aber um aktuell bestehende Ansprüche. Dabei kommt es auch auf das Partnereinkommen an. Bei einem Kind muss das Familieneinkommen eine Nettosumme von aktuell mindestens 38.640 Euro erreichen, bei zwei Kindern sind es 48.080 Euro. Werden diese Beträge unterschritten, kommen Zuschläge zwischen monatlich 841 Euro (A 6, Stufe 2, zwei Kinder) und 32 Euro (A 10, Stufe 4, zwei Kinder) in Betracht. Ab dem dritten Kind werden unabhängig von der Besoldungsgruppe Zuschläge von mindestens 234 Euro gewährt, wenn die Einkünfte des anderen unterhaltspflichtigen Partners oder Elternteils bestimmte Höchstgrenzen unterschreiten (z.B. 6.500 Euro bei drei Kindern).

Was muss ich tun, um diese Zuschläge zu erhalten?

Gegenüber dem Dienstherrn ist eine Erklärung abzugeben. Dafür gibt es besondere Vordrucke (siehe auch Homepage des dbb sh). Die Anspruchsberechtigung wird dann von Amts wegen geprüft. Eine Erklärung sollte immer dann abgegeben werden, wenn eine Anspruchsberechtigung nicht klar ausgeschlossen werden kann. Dies ist auch noch für die zurückliegenden Jahre möglich, da noch keine Ansprüche verjährt sind – allerdings nur bis zum Jahreswechsel: Ansprüche aus dem Jahr 2022 verjähren am 31.12.2025.

Wie ist die gewerkschaftspolitische Einschätzung

komba und dbb halten die Familienergänzungszuschläge für keine gute Lösung, um die Besoldungslücken bis zur verfassungsgemäßen Alimentation zu schließen. Das Land hat diesen Weg gewählt, um möglichst wenig Geld auszugeben:

Es profitieren nur einige Beamtinnen und Beamte, außerdem nur befristet – nämlich, solange die Kinder „besoldungsrelevant“ sind. Hinzu kommt, dass die Ausweitung der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile kaum mit dem Leistungsprinzip vereinbar sind und den Tarifbeschäftigten kaum noch erklärt werden können. Der dbb hat deshalb unter anderem eine Verfassungsbeschwerde auf den Weg gebracht, um dieses Modell auf den Prüfstand zu stellen und gegebenenfalls zu korrigieren. Wer daraus resultierende eventuelle Ansprüche auch rückwirkend absichern möchte, muss diese allerdings gesondert geltend machen. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von Ansprüchen auf Familienergänzungszuschläge, mithin für alle Beamtinnen und Beamte (siehe auch gesonderter Artikel in dieser Ausgabe). KT ■

Tarifpolitische Experimente können gefährlich werden:
Fallstricke bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben

Für die komba ist es ein zentrales Anliegen, dass Beschäftigte, die öffentliche Aufgaben erfüllen, fair und angemessen bezahlt werden. Für Tarifbeschäftigte verfolgen wir dieses Ziel, indem wir in Zusammenarbeit mit dem dbb Tarifverhandlungen führen, die die Leittarifverträge für den öffentlichen Dienst, nämlich den TVöD (Kommunal- und Bundesdienst) sowie den TV-L (Landesdienst) betreffen. Doch nicht alle Beschäftigten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, fallen automatisch unter diese Tarifwerke. Insbesondere dann, wenn die öffentliche Hand bestimmte Aufgaben aus selbiger gibt und Dritte mit der Durchführung beantragt, können Probleme entstehen. Häufig erfolgen solche Ausgliederungen, um Geld zu sparen – auch beim Personal. Der TVöD und der TV-L gelten nicht automatisch. Im Zweifel sind gesonderte Tarifverhandlungen mit den jeweiligen Arbeitgebern erforderlich, um einen Sparkurs auf dem Rücken der Beschäftigten abzuwenden und das Niveau des öffentlichen Dienstes abzusichern. Dort, wo wir von komba Mitgliedern ein entsprechendes Mandat erhalten, setzen wir uns genau dafür ein. Zuletzt und aktuell geschieht dies zum Beispiel für die Beschäftigten des ASB – mit Kompetenz und durchaus mit Erfolg. Doch es kann auch zu problematischen Entwicklungen kommen, wie ein in den Medien jüngst bekanntgewordenes Beispiel zeigt, an dem die komba nicht beteiligt ist. Es geht um einen Tarifvertrag, den eine Gewerkschaft mit der „Brücke SH“ abgeschlossen hat. Dieser Tarifvertrag findet auch auf Beschäftigte der Integrationsfachdienste Anwendung – eine Aufgabe, die im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wird. Der Tarifvertrag sieht allerdings eine bessere Bezahlung als der TV-L vor. Im konkreten Fall gibt es laut Medienbericht 8.500 Euro pro Beschäftigten und Jahr mehr, was auf den ersten Blick positiv ist. Aber eben nur auf den ersten Blick. Denn das Land beziehungsweise das Sozialministerium erstattet Kosten maximal auf TV-L-Niveau. Jetzt drohen Entlassungen der betroffenen Beschäftigten. Aus Sicht der komba haben alle beteiligten Akteure keinen Preis für gute Tarifpolitik verdient. Das Land muss sich fragen lassen, warum durch die Ausgliederung öffentlicher Aufgaben derartige Entwicklungen überhaupt ermöglicht werden. Der Arbeitgeber muss sich fragen lassen, warum er davon ausgeht, dass das Land zusätzliche öffentliche Mittel bereitstellt, um externe Beschäftigte Gehälter zu zahlen, die den eigenen Beschäftigten verweigert werden.
Die Gewerkschaft muss sich wohl die gleiche Frage stellen. Dabei sollte das sich aus dem Zuwendungsrecht ergebende Besserstellungsgebot mitgedacht werden. Tarifpolitik ist manchmal etwas komplizierter als gedacht und gewünscht. Sachkenntnis und Folgeabschätzungen sind dabei unerlässlich. KT ■

Bürgergeld und Vorstandsgehälter in öffentlich-rechtlichen Betrieben:
Einige Klarstellungen – auch mit Blick auf Schleswig-Holstein

„Die Gewerkschaften sind gegen die Bürgergeldreform“ ist in diesen Tagen des Öfteren zu lesen und zu hören. Ganz so ist es aber nicht. Die komba hat sich nicht gegen Korrekturen beim Bürgergeld ausgesprochen. Das gilt gleichermaßen für die weiteren rund 40 Fachgewerkschaften, die wie die komba unter dem Dach des dbb organisiert sind – und für den dbb als Spitzenverband der Fachgewerkschaften für den öffentlichen Dienst selbst. dbb Landesbundvorsitzender **Kai Tellkamp** benennt den Grund: „Die Akzeptanz der Arbeits- und Einkommensbedingungen durch die Beschäftigten bedingt immer, das Arbeit und Qualifikation als lohnend empfunden wird – auch im Verhältnis zu Sozialleistungen“. Genau das wird allerdings erschwert, wenn der ungerechtfertigte Bezug von Sozialleistungen politisch toleriert wird. Das Ziel der Bundesregierung, derartige Fälle einzudämmen und Korrekturen vorzunehmen, geht aus Sicht von komba und dbb deshalb in die richtige Richtung, zumal damit keineswegs ein Kahlschlag des Sozialstaates verbunden ist. Ungeachtet dessen sind insbesondere die Arbeitgeber und Dienstherren in der Pflicht, die Einkommen spürbar oberhalb der Sozialleistungen anzusiedeln, was offenkundig nicht immer gelingt – übrigens auch nicht bei den Beamtinnen und Beamten. Die Anforderung, eine vierköpfige Familie im Vergleich zum Sozialleistungsbezug um nur 15 Prozent besserzustellen, wird bis in den gehobenen Dienst hinein unzureichend erfüllt. Das Land Schleswig-Holstein sieht sich deshalb seit dem Jahr 2022 gezwungen, gegebenenfalls mit Zuschlägen nachzujustieren (siehe gesonderter Artikel in dieser Ausgabe). Doch auch „ganz oben“ besteht in Schleswig-Holstein ein Problem mit dem Einkommensgefüge – hier geht es allerdings um Fälle, in denen die Kasse zu laut klingelt. Auch dadurch kann das Gerechtigkeitsempfinden massiv gestört werden. Und das ist dann besonders verwerflich, wenn diese Störung in öffentlich-rechtlichen Strukturen ausgelöst wird. Dafür gibt es ausweislich der gesetzlich vorgegebenen Veröffentlichung der Bezüge des Spitzenpersonals der Unternehmen der öffentlichen Hand diverse Steilvorlagen. Das betrifft auch – aber nicht nur – Sparkassen, wo jährlich häufig mehr als eine halbe Million Euro gezahlt wird. Dazu Kai Tellkamp: „Entweder haben die Akteure vergessen, dass sie auf der Grundlage des öffentlichen Rechts unterwegs sind, oder sie haben beim damit einhergehenden Gemeinwohl die beiden ersten Buchstaben gestrichen. Für mich ist nicht nachvollziehbar, dass Gesetzgeber, Gewährträger und Aufsichtsinstitutionen wegschauen oder sogar grünes Licht geben.“ KT ■

komba und dbb auf der HUSUM WIND 2025 –
Präsenz für den öffentlichen Dienst im Zukunftssektor

Die HUSUM WIND gilt als die wichtigste Themenmesse der erneuerbaren Energien für den deutschsprachigen Markt.

Vom 16. bis 19. September 2025 präsentierten sich dort über 600 Ausstellerinnen und Aussteller aus den Bereichen Windenergie, Wasserstoff, Netzausbau und Speichertechnologien. Als Vertreter des dbb Schleswig-Holstein nahm der kombaner **Peter Mrozowski** an der Messe teil. Mrozowski nutzte die Gelegenheit, um die Bedeutung des öffentlichen Dienstes in der Energiewende sichtbar zu machen. Nach einem Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Husum, **Martin Kindl**, wurde auch die Presse auf den Gewerkschaftsvertreter aufmerksam. Gefragt, weshalb eine Gewerkschaft auf einer Fachmesse für erneuerbare Energien vertreten sei, erklärte er: „Die Gewerkschaften

als Vertreter der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes müssen sich mit Themen wie Energieversorgung, Infrastruktur, Netzausbau und Wasserstoff auseinandersetzen, da öffentliche Dienstleister auch in diesen Bereichen tätig sind.“ Damit machte er deutlich: Die Energiewende ist nicht nur ein Thema der Industrie, sondern betrifft in hohem Maße auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst – von kommunalen Versorgern über Netzbetreiber bis hin zu technischen Fachkräften in der Verwaltung.

Die komba schleswig-holstein dankt ihrem Vertreter für das Engagement und den gelungenen Auftritt, mit dem er die Interessen von komba und dbb auf der HUSUM WIND 2025 sichtbar und werbewirksam vertreten hat. MaWi ■

Kreisverband Kiel –
Ausflug zum Schiffshebewerk Scharnebeck

Am 26. Juli 2025 startete eine Gruppe von 25 Mitgliedern des komba-Kreisverbands Kiel pünktlich um 8:00 Uhr zu einem sommerlichen Tagesausflug. Mit einem örtlichen Busunternehmen ging es Richtung Scharnebeck bei Lauenburg an der Elbe, wo das beeindruckende Schiffshebewerk besichtigt werden sollte. Schon auf der Hinfahrt war für das leibliche Wohl gesorgt:

Bei einer kurzen Frühstückspause stärkten sich alle Teilnehmenden mit belegten Brötchen, Laugenstangen, Kaffee und Tee.

Trotz kleiner Verzögerungen durch Baustellen und Umleitungen erreichte die Gruppe mit etwa 30 Minuten Verspätung gut gelaunt ihr Ziel – bei bestem Sommerwetter und in froher Erwartung. Am Schiffshebewerk wurden wir herzlich von unserem Guide Jörg Ahlfeld empfangen.

Mit viel Humor und Fachwissen erklärte er die Technik und Geschichte des imposanten Bauwerks. Seine Begeisterung war ansteckend – und als wir schließlich den Schleusenvorgang eines einfahrenden Schiffes live miterleben konnten, war klar:

Der Besuch hatte sich rundum gelohnt. Nach so viel Technik und Geschichte wartete im Hotel Bellevue in Lauenburg ein wohlverdientes Mittagessen auf die Gruppe. Bei köstlichem Essen und einem herrlichen Blick auf die Elbe genossen wir zwei entspannte Stunden in geselliger Runde.

Am Nachmittag blieb Zeit, die Altstadt von Lauenburg mit ihren historischen Fachwerkhäusern und kleinen Gassen auf eigene Faust zu erkunden. Sonne, Eis und gute Gespräche rundeten den Ausflug perfekt ab.

Gegen 18:00 Uhr erreichten wir wieder Kiel – müde, aber zufrieden.

Der Kreisverband Kiel blickt auf einen ereignisreichen, harmonischen und rundum gelungenen Ausflug zurück – ein schönes Beispiel dafür, wie Gemeinschaft und gute Stimmung unsere Verbandsarbeit bereichert. (AV) ■

Jahreshauptversammlung
Kreisverband Nordfriesland

Am 08.10.2025 hat der Kreisverband Nordfriesland seine Jahreshauptversammlung in der Gaststätte Herrngabe in Breklum durchgeführt.

Der Vorstand begrüßte 29 Mitglieder. Einen besonderen Dank sprach **Ute Kobert-Kiebjieß** in ihrer Begrüßungsrede der stellvertretende Landesvorsitzenden **Maria Schiemann**, der langjährigen Vorsitzenden **Kerstin Dreyer-Lody** sowie **Peter Mrozowski** vom dbb für ihre Teilnahme aus.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung wurden **Erich Busse** für seine 60-jährige und **Matthias Jensen** für seine 25-jährige Mitgliedschaft geehrt.

Maria Schiemann berichtete in einem interessanten Vortrag über den am 17./18. April 2026 bevorstehenden komba-Landesgewerkschaftstag und aus der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit.
Nach einem ausgiebigen Abendessen und anschließender Aussprache mit Vortrag der Kassenprüfer, wurden der Vorstand und der Kassenwart einstimmig entlastet.

Erneut in den Vorstand gewählt wurden **Doris Cramer** als Beamtensprecherin, **Christoph Preuß** als Ansprechpartner der Tarifbeschäftigten, **Sinje Berg** als Frauenbeauftragte sowie **Michael Wieck** als Schriftwart. **Ute Kobert-Kiebjieß** wurde als 1. Vorsitzende gewählt und **Sandra von Kopp** zur stellvertretenden Vorsitzenden. Neu dazugekommen ist **Sünje Warnck** als Kassenwartin. Somit sind alle Vorstandposten wieder komplett besetzt.

Als Kassenprüfer stellten sich **Ann-Kristin Skrypski** und erneut **Thomas Pahl** zur Verfügung.

Der Vorstand bedankte sich bei den Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und beendete gegen 20:45 Uhr die Jahreshauptversammlung. Danach wurde in netter Atmosphäre noch ein wenig über „dies und das geplaudert“ und der Blick bereits auf das für den 27.02.2026 geplante, traditionelle Grünkohlessen mit Lotto-Verspielen gerichtet. Im Februar 2025 nahmen 100 Teilnehmer das Angebot des KV NF wahr. Der Vorstand geht auch bei der nächsten Veranstaltung von einer ähnlich hohen Teilnehmerzahl aus. MW ■

Der Vorstand des Kreisverbandes Nordfriesland mit der stellvertretenden Landesvorsitzenden Maria Schiemann (2.v.l.).Von links: Christoph Preuß, Maria Schiemann, Doris Cramer, Sünje Warnck, Michael Wieck, Ute Kobert-Kiebjieß, Sandra von Kopp und Ann-Kristin Skrypski.

Zweierlei Maß?
Härte bei Streikabzügen, nicht aber bei Cum-Ex-Milliarden

Die kommunale Tarifrunde im öffentlichen Dienst war dieses Jahr ein enormer Kraftakt: Tausende komba Mitglieder mussten sich landesweit an Warnstreiks beteiligen, um ihren Forderungen nach einem fairen Lohnausgleich Nachdruck zu verleihen. Allein über 3.000 demonstrierten am 06.03.2025 bei der zentralen Kundgebung des dbb und der komba in Kiel.

Das Ergebnis: rückwirkend ab 01. April steigen die Entgelte um 3 Prozent (mindestens 110 Euro), ab 01. Mai 2026 folgen weitere 2,8 Prozent. Zulagen für Schicht- und Wechselschicht werden deutlich erhöht, ab 2027 kommt ein zusätzlicher Urlaubstag sowie mehr Flexibilität bei Arbeitszeitkonten hinzu.

Nach dieser Tarifrunde mahlen nun die bürokratischen Mühlen der Praxis. Aus mehreren kommunalen Bereichen berichten uns Mitglieder, dass Entgeltabzüge für bestreikte Tage im Februar und März uneinheitlich durch die kommunalen Arbeitgeber abgezogen wurden. Begründungen gibt es immer viele: neue Software, subjektive Meldeketten, bürokratische Schnittstellen.

Die Folge: In dem einen Monat wurde bei manchen das Entgelt um die bestreikten Tage gekürzt, bei anderen wiederum nicht. Manche erhielten Schreiben mit fristwahrender Geltendmachung andere erhielten nichts.

Rechtlich ist der Grundsatz klar: Während legitimer Warnstreiks ruhen die Hauptleistungspflichten – Entgeltabzüge sind dem Grunde nach zulässig – aber nicht vorgeschrieben. Rückforderungen beim Entgelt sind für Streikteilnehmer möglich, müssen aber durch die Arbeitgeber binnen sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht und nachweisbar zugestellt werden (§ 37 TVöD).

Für Februar 2025 und März 2025 war der letzte fristwahrende Zugang der 31. August bzw. der 30. September. Danach ist die Frist verstrichen. Geeignete Zustellungen sind Einschreiben mit Zustellurkunde oder persönliche Übergaben; Zustellungen via Klemmbrettern oder in dienstlichen Postfächern genügen dieser Qualifikation in der Regel nicht.

Wo Fristen verstreichen oder Zugänge nicht belegbar sind, erlischt die Forderung. Unfair wird es allerdings, wenn gleichgelagerte Fälle ungleich behandelt werden.

Das erzeugt mehr als nur offensichtliche Fehler – es schädigt die Gerechtigkeit und führt zu Ungleichbehandlung.

Wer für ein und dieselbe Sache im Regen stand und gestreikt hat, versteht keine „Zwei-Klassen-Abrechnung“.

Es darf nicht sein, dass die eine Gruppe Entgeltabzüge für bestreikte Tage erhält, eine andere Gruppe aber nicht. Hier hilft nur eine klare Linie: zügig zum Positiven hin korrigieren, Maßstäbe vereinheitlichen, Härten vermeiden und Ungleichbehandlungen rückgängig machen.

Eine Art Nasenfaktor und damit eine sachgrundlose Ungleichbehandlung sind unzulässig: Der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Willkürverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) i. V. m. Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichten zur gleichmäßigen Behandlung vergleichbarer Beschäftigter.

Ein Blick über den Tellerrand des öffentlichen Dienstes belegt hingegen eine bereits bestehende Zweiklassengesellschaft: Während unabhängige Wirtschaftsexpert*innen seit langem den konsequenten und längst überfälligen Rückgriff auf mutmaßlich milliardenschwere Steuerbetrügereien durch Cum-Ex-Skandale anmahnen, wirkt die Strenge bei jeder Entgeltkürzung wegen streikender Beschäftigter im öffentlichen Dienst wie blanker Hohn.

Es offenbart sich, dass sich der Staat Rückgriffe nur bei den Personen erlaubt, die sich offensichtlich nicht zur Wehr setzen.

Unser Hinweis für Mitglieder:
Prüfen Sie Ihre Abrechnungen für Februar und März 2025 sowie erhaltene Schreiben.

Heben Sie Zustellnachweise (Datum, Inhalt, Art des Zugangs) auf.

Haben Sie Zweifel?

Existieren unterschiedliche Behandlungen bei vergleichbarer Lage und vergleichbaren Gruppen?

Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der komba gewerkschaft.
CS ■

Nähe ist unsere Stärke!

Freistellungen für Reserveübungen sollen optimiert werden

Durch eine Änderung der Sonderurlaubsverordnung und des Weiterbildungsgesetzes sollen in Schleswig-Holstein die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an Reserveübungen verbessert werden. Ein vorliegender Gesetzentwurf der Landesregierung wurde vom Landtag zunächst zur Ausschussberatung überwiesen. Aus Sicht des dbb sh ist das Anliegen zwar gerechtfertigt, es ist aber bemerkenswert und suboptimal, dass landesrechtliche Regelungen erforderlich sind, um die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland weiterzuentwickeln. Mal wieder wird innerhalb nicht mehr zeitgemäßer Strukturen agiert, anstatt diese anzupassen.
KT ■

Fragen, Wünsche, Anregungen?

Unseren Seniorenbeauftragten erreichen Sie wie folgt:
Bernd-Günther Schmidt • E-Mail: **senioren@komba-sh.de**

Sind Sie per Fax oder EMail zu erreichen und möchten Sie aktueller über Ereignisse und Angebote für Senioren informiert werden? Dann teilen Sie Ihre Adresse oder E-Mail unserem Seniorenbeauftragten mit!

Geburtstage

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im November Geburtstag hatten oder haben

84 Jahre
07.11. Hans-Jürgen Vosgerau
Flensburg

78 Jahre
23.11.Bernd Siems
Glücksstadt

komba rundschau
schleswig-holstein

Heft November 2025

Der Vorstand und die Geschäftsstelle der komba gewerkschaft schleswig- holstein wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches und fröhliches Weihnachtsfest.

Kommen Sie zur Ruhe, bleiben Sie gesund und genießen Sie die schönste Zeit des Jahres.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2026!

Presseinformation: **Debeka Pressestelle**

Cyberrisiken im privaten Bereich: **Gefahr erkannt – neue Versicherungslösung geschaffen**

Koblenz – Die Zahl der Cyberstraftaten im privaten Umfeld nimmt weiter zu. Nach aktuellen Erhebungen war im vergangenen Jahr jede 14. Person in Deutschland von einer Online-Straftat betroffen. Besonders häufig kommt es zu Betrugsfällen beim Onlineshopping, Phishing-Attacken, Cybermobbing oder zum Missbrauch persönlicher Daten.

Gleichzeitig ist die Nutzung digitaler Dienste für viele Menschen längst alltäglich geworden – vom Onlinebanking über das Streamen von Inhalten bis hin zum Teilen privater Fotos in sozialen Netzwerken. Doch mit der zunehmenden Digitalisierung steigen auch die Risiken. Viele Privatpersonen unterschätzen die Gefahren, denen sie im Netz ausgesetzt sind. Die Debeka hat auf diese Entwicklung reagiert und eine spezielle Cyberversicherung für Privatpersonen und Familien entwickelt. Damit gehört sie zu den wenigen Anbietern auf dem deutschen Markt, die ein umfassendes Versicherungskonzept gegen digitale Risiken im Alltag anbieten.
Dr. Normann Pankratz, Vorstandsmitglied der Debeka, erläutert:
„Cybergefahren sind keine abstrakte Bedrohung mehr, sondern Teil unseres täglichen Lebens. Dabei sind nicht nur Unternehmen, sondern zunehmend auch Privatpersonen betroffen. Mit unserer neuen Versicherungslösung möchten wir einen niederschwelligen und wirksamen Schutz bieten – gerade auch für Menschen, die sich im digitalen Raum nicht hundertprozentig sicher fühlen.“ Anders als klassische Policen wie Hausrat- oder Privathaftpflichtversicherungen, die digitale Risiken meist nur am Rande berücksichtigen, bietet die neue Cyberversicherung der Debeka einen speziell zugeschnittenen Schutz. Dazu zählen sowohl finanzielle Absicherung als auch umfangreiche Unterstützungsleistungen. Versichert sind unter anderem die Unterstützung bei der Entfernung rufschädigender Inhalte im Internet, psychologische Beratung nach Cybermobbing sowie die Hilfe bei der unbeabsichtigten Verbreitung von Schadsoftware. Auch bei Datenschutzverstößen oder Urheberrechtsverletzungen steht die Debeka ihren Kunden zur Seite. Inklusive sind ebenso Leistungen zur Cyber-Prävention. So erhöht beispielsweise eine Cloud zur Datensicherung das eigene Cyber-Sicherheitsniveau. Auf Wunsch können auch digitale Rechtsrisiken mit der optionalen Cyber-Rechtsschutzversicherung abgesichert werden. Sie hilft bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung und Versicherte profitieren von einer kostenlosen telefonischen Rechtsberatung. ■